

1. 1. Gehört zum Begriff des Zusammenrottens ein räumliches Zusammensein?

St.G.B. §. 122 Abs. 2.

2. Trifft die Vorschrift des §. 139 St.G.B.'s auch denjenigen, welcher eine Straftat mit einem anderen verabredet hat, ohne an der Ausführung sich zu beteiligen?

3. Welche thatsächliche Voraussetzungen müssen nach §. 270 Abs. 1 St.P.D. vorliegen, wenn eine Verweisung ausgesprochen werden soll?

III. Straffenat. Urtr. v. 25. September 1880 g. H. u. Gen.
Rep. 2229/80.

I. Landgericht Kassel.

Aus den Gründen:

„Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche gerichtet ist gegen 1. die Freisprechung der drei Angeklagten von der Anklage der Meuterei und 2. gegen die Freisprechung des Mitangeklagten Hlz. von der Anklage aus §. 139 St.G.B.'s, eventuell gegen Nichtanwendung von §. 270 St.P.D., konnte nicht für begründet erachtet werden.

Zu 1. Gegen die drei Angeklagten ist festgestellt, daß sie während ihrer gleichzeitigen Verhaftung im Landgerichtsgefängnisse zu Kassel, woselbst sie getrennt in drei nebeneinander gelegenen Zellen detiniert gewesen, mit einander verabredet haben, aus dem Gefängnisse gemeinsam auszubrechen; daß zu diesem Behufe zunächst der Angeklagte Hff. sich aus seiner Zelle habe befreit und dann mit Hilfe von Dietrichen die Thüren der Zellen seiner zwei Mitgefangenen habe öffnen sollen; daß dem Hff. zwar die erstere, nicht aber auch die Öffnung der Zellenthüren seiner zwei Mitgefangenen gelungen ist, und daß er deshalb allein seine Befreiungsversuche und zwar erfolgreich fortgesetzt hat.

Diesen Thatbestand hält das Urteil zur Anwendung des Gesetzes nicht für hinreichend, weil dasselbe zu dem Begriff des Zusammenrottens für erforderlich erachtet, daß die Thäter in eine äußerlich erkennbare räumliche Verbindung mit einander getreten seien, die es ihnen ermöglicht mit vereinten Kräften zu wirken, eine solche Verbindung aber im vorliegenden Falle nicht erfolgt, sondern nur erst verabredet sei.

Hiergegen macht die Revision geltend, daß der so definierte Begriff des Zusammenrottens zu eng gefaßt sei, letzteres vielmehr schon dann angenommen werden müsse, wenn die Gefangenen gemeinsam gehandelt haben zu dem Zwecke, das sie trennende Hindernis zu beseitigen. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden.

Der innere Grund der Strafbarkeit nach §. 122 St.G.B.'s beruht auf der Gefahr, welche die Vereinigung mehrerer Personen zur gewaltsamen Selbstbefreiung für die öffentliche Ordnung und im besonderen für die Gefängnisverwaltung herbeiführt.

Diese Gefahr ist nicht vorhanden, so lange bei einzeln verwahrten Gefangenen diese räumliche Trennung aufrecht erhalten bleibt, die Gefängnisverwaltung somit die Gewalt über die Gefangenen in der Hand behält. Der Gesetzgeber hat deshalb für die Strafbarkeit des Unternehmens aus §. 122 Abs. 2 St.G.B.'s als Erfordernis aufgestellt, nicht nur das Handeln von mehreren mit vereinten Kräften, zum Zwecke des gewaltsamen Ausbruchs, sondern überdies und daneben das Moment des Zusammenrottens. Dieser letztere Begriff ist aber schon seiner sprachlichen Bedeutung nach, von welcher der Gesetzgeber nicht hat abweichen wollen, nicht denkbar ohne ein räumliches Zusammen-treten oder ein Zusammensein derjenigen, welche ausbrechen wollen. An einem solchen fehlt es im vorliegenden Falle und ist die Nichtanwendung des Gesetzes gerechtfertigt.

Zu 2. Nach den Feststellungen des Urteils haben die drei Angeklagten weiter noch verabredet, nach erlangter Freiheit in folgender Weise sich Geld zu verschaffen: es sollte im Namen eines vermögenden Mitgefangenen L. an dessen Angehörige geschrieben und für jenen die Überbringung von Geld nach Kassel verlangt, unterwegs dann der Überbringer von den Angeklagten der mitgenommenen Geldmittel beraubt werden. Der allein entkommene Hff. hat dann auch den Raub und zwar mit Überschreitung des Plans ausgeführt.

An der Anwendung des Gesetzes gegen den Mitangeklagten Hg.

hat sich der Instanzrichter durch die Erwägung behindert gesehen, daß eine Anzeigepflicht nach §. 139 St.G.B.'s nur dritte Personen, nicht aber die Teilnehmer am Verbrechen selbst treffe, Hlz. aber den auf die Ausführung des Raubes gerichteten Plan mitentworfen und selber eine Teilnahme am Verbrechen vorgehabt habe.

Hiergegen führt die Revision aus, daß das Gesetz eine derartige Unterscheidung zwischen Teilnehmern und dritten Personen nicht mache, daß aber der Instanzrichter, wenn er den Angeklagten hinsichtlich der auf §. 139 gestützten Anklage für straflos erklärte, gegen denselben wegen dieser Teilnahme das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte zu eröffnen gehabt, also §. 270 St.P.D. durch Nichtanwendung verletzt habe.

Es ist nun aber vollkommen begründet, wenn der Instanzrichter davon ausgeht, daß das Strafgesetzbuch eine Pflicht zur Selbstanzeige, zur Anzeige der eigenen strafbaren Handlungen, seien sie vollendet oder erst versucht oder vorbereitet, nicht kennt. Es folgt hieraus, daß, wenn §. 139 in gewissen besonders hervorgehobenen Fällen die Nichtanzeige von dem Bestehen eines Verbrechens unter Strafe stellt, der Gesetzgeber hierbei nur an eine That gedacht hat, welche für denjenigen, von welchem die Anzeige verlangt wird, eine fremde ist. Diese Voraussetzung trifft bei dem Mitangeklagten Hlz. nicht zu, da derselbe die gemeinschaftliche Ausführung des Raubes mit anderen verabredet hat.

Die eventuell erhobene prozessuale Rüge ist ebenfalls unbegründet. Die Feststellung des angegriffenen Urteils geht nicht, wie die Revisionschrift behauptet, dahin, daß gegen den Mitangeklagten Hlz. eine Teilnahme am Verbrechen des Raubes und zwar des von Hff. wirklich verübten Raubes erwiesen sei, vielmehr wird darin nur konstatiert, daß Hlz. den Plan der Ausführung eines Raubes mit anderen verabredet, eine Teilnahme daran vorgehabt habe. Mit diesen Momenten war der Thatbestand eines Verbrechens, welcher das erkennende Gericht zu einem Vorgehen im Sinne von §. 270 St.P.D. hätte veranlassen können, nicht gegeben.

Die Revision war somit zu verwerfen.“